GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Herrenberg

(Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 1991)

[1)] Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002

(Richtlinie A)

Hinweis: Der Gemeinderat hat am 28.10.2003/16.03.2004 im Rahmen der Haushaltsplanverabschiedung beschlossen, die finanzielle Förderung ab dem Haushaltsjahr 2004 um pauschal 30% zu kürzen. Die Kürzung ist in diese Richtlinie nicht eingearbeitet

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit der Stadt mit den Vereinen. Die Durchführung der durch die sportbezogenen Vereine übernommenen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge macht eine Förderung und Unterstützung durch die Stadt notwendig.

Um den Vereinen bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu helfen, bemüht sich die Stadt Herrenberg um eine intensive Förderung und Unterstützung. Ein besonderes Gewicht misst sie dabei der sportlichen Betätigung der Jugend zu.

Auf der Grundlage der bisher schon bestehenden, vielfältigen Sportförderung soll diese Fortschreibung des städtischen Sportförderprogramms eine weitere beständige und fruchtbare Entwicklung des sportlichen Lebens in unserer Stadt sicherstellen.

A. Allgemeines

A 1 Voraussetzungen

1. Der Verein muss seinen Sitz grundsätzlich in Herrenberg haben. Seine sportlichen Haupttätigkeiten müssen sich auf das Gebiet der Stadt Herrenberg erstrecken. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regelung in den Fällen zulassen, wo zur Abwicklung des Sportbetriebs die notwendigen Voraussetzungen in Herrenberg nicht gegeben sind.

   Etwaige Förderbeiträge einer anderen Stadt/Gemeinde sind jeweils anzurechnen.

2. Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.

3. Der Verein muss grundsätzlich direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Württembergischen Landessportbundes/Deutschen Sportbundes sein.

4. Der Verein muss vorrangig sportliche Ziele verfolgen. Er sollte sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch finanzielle Beihilfen kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

A 2 Antragstellung

Vereine können Zuschüsse beim Schul- und Sportamt der Stadt Herrenberg für die jeweiligen Maßnahmen zu den angegebenen Terminen beantragen:

1. Die Anträge auf Grundförderung und Jugendförderung sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Schul- und Sportamt unter Vorlage des Jahresbeitragsbescheids des WLSB einzureichen.

2. Die Anträge auf Zuschüsse für lizensierte nebenamtliche Jugendübungsleiter für das laufende Jahr sind bis spätestens 01.12. beim Schul- und Sportamt einzureichen. Der Nachweis erfolgt durch den Bewilligungsbescheid des WLSB.

3. Die Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten müssen bis spätestens 20.11. (für den Zeitraum vom 15.11. des Vorjahres bis zum 14.11. des laufenden Jahres) beim Schul- und Sportamt vorliegen.

4. Die Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten (B3, 2.3/2.4) werden zum 30.06. eines jeden Jahres durch das Schul- und Sportamt an die Vereine ohne Antrag überwiesen.

5. Für Investitionskostenzuschüsse gelten besondere Bestimmungen (B 5).

6. Bei Nichteinhaltung der Termine können grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden.

B Fördertatbestände

B1 Grundförderung

[1)]Grundsätzlich erhält jeder förderwürdige Verein auf Antrag jährlich 50 % des vom Verein direkt oder indirekt für die volljährigen Mitglieder an den Württembergischen Landessportbund/ Deutschen Sportbund zu entrichtenden Jahresbeitrags (einschließlich Versicherungsprämie), mindestens jedoch einen Grundförderbeitrag in Höhe von 105.-- Euro.

B2 Jugendförderung

[1)]Grundsätzlich erhält jeder förderwürdige Verein auf Antrag jährlich 50 % des vom Verein direkt oder indirekt für die jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) an den Württembergischen Sportbund zu entrichtenden Jahresbeitrags.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird darüber hinaus für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer zweckgebundener Zuschuss gewährt. Er beträgt 6.-- Euro pro Jahr und Jugendlichem. Auf Verlangen der Stadt muss die Verwendung des Zuschusses für die Jugendarbeit nachgewiesen werden.

Der Nachweis über die vom Verein betreute Anzahl von Jugendlichen wird durch die Vorlage der Beitragsrechnung an den WLSB erbracht.

B3 Sportstätten

1. Städtische Sportanlagen

1.1 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Trainingsbetrieb

Die städtischen Sportanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Kleinspielfelder) und ihre Nebenanlagen werden für den Trainingsbetrieb der Turn- und Sportvereine unentgeltlich überlassen.

Das Hallenbad steht dem VfL Herrenberg, der Versehrtensportgruppe und dem DLRG Montagabends in der Zeit von 17.00 Uhr - 21.00 Uhr für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.

1.2 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Veranstaltungsbetrieb

Für die Benutzung städtischer Sportanlagen für Sportveranstaltungen (nicht Trainingsbetrieb) werden Entgelte gemäß der städtischen Benutzungsgebührenordnung erhoben.

Bei „eintrittsfreien“ Sportveranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen sind unentgeltlich.

2. Vereinseigene Anlagen bzw. Einrichtungen

Als „vereinseigene Sportanlagen“ im Sinne dieser Regelung gelten die Sportplätze einschließlich der Vereinsheime in den Stadtteilen.

2.1 Die Pflege unter Unterhaltung der Sportplätze in den Stadtteilen ist grundsätzlich Aufgabe der Vereine.

2.2 Die Kosten für grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen bei den bestehenden Sportplätzen werden von der Stadt Herrenberg (abzüglich Zuschüsse von dritter Seite und Eigenleistungen) übernommen.

2.3[1)] Die selbständigen Fußball- und Handballvereine, die die Außensportanlagen selbst unterhalten und pflegen, erhalten einen jährlichen Zuschuss pro Platz in Höhe von 1.030,00 Euro.

Das Mähen der Rasenplätze übernimmt die Stadt Herrenberg.

2.4[1)] Für von Vereinen unterhaltene Dusch- und Umkleideräume gewährt die Stadt einen Betriebskostenzuschuss von pauschal 515,00 Euro pro Umkleidetrakt.

Als ein Umkleidetrakt ist ein Umkleideraum mit unmittelbar zugeordnetem Duschraum oder zwei Umkleideräume mit dazwischenliegendem Duschraum zu verstehen.

2.5 Die Unterhaltung und der Betrieb der Flutlichtanlagen der Sportplätze in den Stadtteilen obliegt grundsätzlich dem Verein. Zu den Aufwendungen, die sich aus dem Betrieb ergeben, gewährt die Stadt Herrenberg einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Aufwands.

Die entstehenden Kosten sind zu belegen und bis 15.03. des darauf folgenden Jahres der Stadt Herrenberg vorzulegen.

Die Stadt Herrenberg übernimmt die Kosten für die Erneuerung und Instandsetzung der Flutlichtanlagen der Sportplätze in den Stadtteilen abzüglich der Eigenleistungen und Zuschüssen Dritter.

2.6 Die Gewährung der Zuschüsse nach B3, 2.1 - 2.5 setzen voraus, dass der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage dem Schulsport zur Verfügung stellt.

B4 Förderung von lizenzierten Übungsleitern im Jugendbereich

[1)]Qualifizierte Übungsleiter erfüllen wichtige pädagogische Funktionen bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb gewährt die Stadt Herrenberg für die in der Jugendarbeit tätigen und lizenzierten Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe des vom WLSB pro Jahr gewährten Zuschusses, maximal jedoch 360.-- Euro pro lizenziertem Übungsleiter im Jugendbereich.

Voraussetzung für die Anerkennung ist der Übungsleiterschein des WLSB bzw. des betreffenden Fachverbands.

B5 Förderung des Seniorensports

[1)]Vereine können für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Senioren (z.B. Seniorengymnastik) einen Personalkostenzuschuss für die Übungsleiter nach folgender Maßgabe erhalten:

- Zuschuss in Höhe von 25 % der Personalkosten (höchstens jedoch 5.-- Euro je Übungsstunde)
- Die Förderungswürdigkeit muss vor Beginn der Veranstaltung anerkannt sein.
- Die Übungsleiter müssen einen Nachweis über die Befähigung zum Übungsleiter im Seniorensport vorlegen.
- An der Veranstaltung müssen mindestens 10 Personen über 60 Jahre teilnehmen.

- Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der geprüften Abrechnung des Zuschusses des Landkreises Böblingen bzw. des Bewilligungsbescheids des Landkreises Böblingen.

Der Landkreis Böblingen gewährt ebenfalls gemäß den „Richtlinien für die finanzielle Förderung der offenen Altenhilfe vom 26.03.1990“ einen Zuschuss für Veranstaltungen für Senioren. Dieser Zuschuss des Landkreises Böblingen (50 % der Personalkosten, jedoch höchstens 17,00 DM pro Übungsstunde) ist beim Kreissozialamt zu beantragen.

B6 Unterhaltung der Sondersportanlagen

[1)]Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener bzw. dem Verein überlassener oder vermieteter Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt für

- Tennisspielfeld (im Freien), jährlich	155.-- Euro
- Tennisspielfeld (Halle), jährlich	260.-- Euro
- Reitplatz (im Freien), jährlich	260.-- Euro
- Reithalle, jährlich	260.-- Euro
- Schießanlagen, je Schießstand jährlich	26.-- Euro
- Flugsportplatz	260.—Euro

B7 Investitionszuschüsse

1. Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Stadt erworben werden können.

   Der Pachtzins wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt. Der mit dem TC Herrenberg abgeschlossene Erbbauvertrag vom 21.07.1971, geänderte Fassung vom 04.03.1985, gilt weiter.

2. Die zur Erschließung von Sportgelände anfallenden Erschließungskostenbeiträge werden von der Stadt übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

3. [1)]Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen (außer Regelung B3, 2.2 und 2.5) und der für den Sportbetrieb erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleideräume, Duschräume usw.) kann die Stadt Herrenberg einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten, höchstens 128.000.-- Euro und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

4. Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der

Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistungen (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen des WLSB.

5. Der Antrag auf Investitionszuschüsse ist spätestens bis zum 30.06. für das darauf folgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen beim Schul- und Sportamt einzureichen:

   - Bauplan
   - Baubeschreibung
   - Kostenvoranschlag
   - Finanzierungsplan.

6. Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses erbringen.

7. Die Stadt behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

B8 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten bzw. Pflegegeräten

[1)]Für die Anschaffung von Sportgeräten, die bei Bedarf, sofern nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich, auch dem Sportunterricht der Schulen zur Verfügung gestellt werden kann, kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z.B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe usw.) wird nicht bezuschusst.

Sportgeräte, deren Anschaffungspreis unter 130.-- Euro im Einzelfall liegt, deren nicht bezuschusst.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Pflegegeräte, die für die Pflege unter Unterhaltung der Sportanlagen der Vereine erforderlich sind.

B9 Sonderbeiträge

1. Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften können die Vereine neben der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Sportanlagen einen Beitrag bis zu
   40 % des nachzuweisenden Abmangels erhalten.

2. Über die Gewährung von Beiträgen für Fahrten zu internationalen Begegnungen in die Partnerstadt Tarare, Amplepuis und Fidenza wird von Fall zu Fall entschieden. Diese Regelung gilt auch für Fahrten zu Begegnungen nach Violay, L' Arbresle und St. Louis.

3. Für die Teilnahme von Einzelsportlern und Mannschaften der Herrenberger Vereine an internationalen Begegnungen mit herausragendem Niveau im

Ausland, z.B. Europa- und Weltmeisterschaften, Olympiade usw. kann, im Rahmen der Haushaltsmittel, ein Sonderzuschuss gewährt werden.

Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme von Einzelsportlern oder Mannschaften der Herrenberger Vereine am Deutschen Turnfest.

4. Jeder Verein erhält auf Antrag für die Teilnahme einzelner Sportler oder einer Mannschaft an einer Meisterschaft oder Meisterschaftsrunde der Amateure ab „Württembergische Ebene“ und für Qualifikation ab Deutschen Meisterschaften einen Fahrtkostenzuschuss.

   Bei Meisterschaften, die sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken, wird, bei über 100 km einfacher Fahrtstrecke der Fahrtkostenzuschuss nur einmal gewährt.

   Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Sportart.

   Für die notwendigen Begleitpersonen wird der Beitrag ebenfalls gewährt. Die Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltungs/Sportart.

   Im Allgemeinen können anerkannt werden:

   - bei 1 bis 8 Personen = 1 Begleitperson
   - ab 9 Personen = 2 Begleitpersonen

   Bei gemischten Gruppen erhöht sich die Zahl der Begleitpersonen entsprechend.

   Der Fahrtkostenbeitrag beträgt, sofern die einfache Fahrstrecke mehr als 100 km ausmacht, 50 % der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Bundesbahn (unter Berücksichtigung der Ermäßigung für Gruppen- bzw. Gesellschaftsreisen).

B10 Zuschüsse aus Werbeeinnahmen

1. Die Einnahmen aus der Werbung im Stadion Schießmauer werden wie folgt verteilt:

   - 75 % VfL Herrenberg
   - 25 % Stadt Herrenberg

2. In den übrigen städtischen Sportanlagen kann bei einzelnen Veranstaltungen mit Genehmigung des Schul- und Sportamts Werbung zugelassen werden. Die daraus erzielten Einnahmen fließen dem jeweiligen Verein zu.

B 11 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

[1)]Ab dem 10-jährigen Jubiläum erhalten die Vereine einen Jubiläumsbeitrag in Höhe von 6.-- Euro pro Jahr. Als Jubiläumsjahre gelten die runden

Jahreszahlen (10, 20, 30 usw.) sowie die Jahreszahlen mit der Reihe 25, 75, 125 usw.
Der Mindestjubiläumsbeitrag beträgt 120.-- Euro.

Bei Jubiläen von Abteilungen gilt obige Regelung ebenfalls.

B12 Ehrenpreise

Für die Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen stellt die Stadt Herrenberg dem Verein auf Antrag Ehrenpreise (z.B. Pokale usw.) zur Verfügung.

B13 Besonders herausragende Leistungen

Für herausragende sportliche Leistungen und Erfolge (z.B. Erringung einer Meisterschaft mit herausragendem Niveau) kann die Stadt dem Verein bzw. dem Sportler einen einmaligen Zuschuss als Anerkennungsgabe gewähren.

C Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

C1 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.

C2 Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.

C3 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden i.d.R. nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall entsprechend dem Baufortschritt möglich.

C4 Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der im Rahmen der Sportförderungsrichtlinie gewährten Zuschüsse erbringen.

C5 Die Stadt Herrenberg behält sich vor bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

D Inkrafttreten*

D1 Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Herrenberg tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

D2 Die seitherige Richtlinie A vom 03.05.1983, zuletzt geändert am 22.05.1984, über die Förderung der Turn- und Sportvereine tritt außer Kraft.

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

* siehe Hinweis unter dem Titel der Richtlinie